

Pflichtenheft des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen

Vom 24. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2024)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 6 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB) vom 5. Mai 2022¹⁾,

legt fest:²⁾

§ 1 Grundsatz

¹ Die Aufgaben und Pflichten des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen (Beirat) ergeben sich aus den Vorgaben gemäss § 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Vo EG IVöB) vom §³⁾.

§ 2 Konstituierung und Beschlussfassung

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) führt den Vorsitz.

² Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 5 Stimmen abzugeben berechtigt sind, wobei je 2 Stimmen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der vorsitzenden Person (Vertretung BUD) anwesend sein müssen.

§ 3 Sitzungen

¹ In der Regel findet pro Semester 1 ordentliche Sitzung des Beirats statt.

² Jedes Mitglied des Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen kann bei der vorsitzenden Person die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungseinladung erfolgt in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung. Der Einladung ist die Traktandenliste mit allfälligen Unterlagen beizulegen.

1) [SGS 420](#)

2) Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Januar 2017.

3) [SGS 420.11](#)

§ 4 Traktandenliste

¹ Die Mitglieder des Beirats teilen der Geschäftsstelle des Beirats auf deren Anfrage hin rechtzeitig ihre Traktandenwünsche mit. Sie reichen dazu nach Möglichkeit eine diskussionsreife schriftliche Unterlage ein.

² Die vorsitzende Person stellt die Traktandenliste zusammen.

§ 5 Sitzungsprotokolle

¹ Die Protokollierung der Sitzungen des Beirats obliegt der Geschäftsstelle des Beirats.

² Das Sitzungsprotokoll geht an die Mitglieder des Beirats sowie an die ständigen Gäste.

³ An Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen, die nicht Mitglieder des Beirats oder ständige Gäste sind, geht ein Protokollauszug der sie betreffenden Traktanden.

§ 6 Finanzen

¹ Der Beirat hat weder eine Ausgaben- noch Budgetkompetenz.

§ 7 Ständige Gäste

¹ Ständige Gäste im Beirat des öffentlichen Beschaffungswesens sind eine Vertretung der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie des KIGA Baselland.

² Der Beirat ist berechtigt, eine Vertretung der Gemeinden als ständige Gäste zu bestimmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2016.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.01.2017	01.02.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2017.024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.01.2017	01.02.2017	Erstfassung	GS 2017.024